



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 64/22

vom
19. Juli 2022
in der Strafsache
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. Juli 2022 gemäß § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 27. Juli 2021, soweit es ihn betrifft, mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den im Übrigen freigesprochenen Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zehn Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln, und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Zudem hat es seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und Einziehungsentscheidungen getroffen. Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten mit zwei Verfahrensbeanstandungen und der Rüge der Verletzung materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

I.

2 Der Angeklagte beanstandet zu Recht die Verletzung der Mitteilungspflicht
nach § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO.

3 1. Der Rüge liegt – soweit für die Entscheidung von Bedeutung – folgen-
des Verfahrensgeschehen zugrunde:

4 Nach dem zweiten Hauptverhandlungstag am 19. Januar 2021 kamen die
Berufsrichter der Strafkammer, die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und
die Verteidiger der vier Angeklagten zu einem nichtöffentlichen Gespräch zusam-
men. Die Verfahrensbeteiligten wurden hierbei vom Gericht nach ihren Strafmaß-
vorstellungen im Falle einer geständigen Einlassung der Angeklagten befragt.
Die Vertreter der Staatsanwaltschaft teilten mit, dass nach ihrer Auffassung bei
allen Angeklagten auch im Falle eines Geständnisses im Sinne der Anklage Stra-
fen von vier Jahren und mehr erforderlich blieben. Jedenfalls habe der Ange-
klagte W. mit der niedrigsten Strafe zu rechnen, weil er nicht wegen band-
denmäßigen Handels angeklagt sei. Wegen der rechtlichen Einordnung sei man
nicht festgelegt; solange die Strafhöhen stimmten, sei aus ihrer Sicht zu vernach-
lässigen, „wie das Kind heiße“. Sodann bat der Vorsitzende die Vertreter der
Staatsanwaltschaft und die Verteidiger, ihre „Schmerzgrenzen“ mitzuteilen. Dies
geschah jeweils, wobei ein Verteidiger des Angeklagten M. G. erklärte,
dass er für seinen Mandanten eine Bewährungsstrafe anstrebe und davon aus-
gehe, es liege keine Bandentat vor. Dieser Vorstellung trat die Vertreterin der
Staatsanwaltschaft sofort entgegen. Der Vorsitzende stellte schließlich fest, dass
eine Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten wohl nicht zu erreichen
sei und forderte dazu auf, sich Gedanken zu machen, ob man nicht doch noch
weiter aufeinander zugehen könne. Ansonsten sei eine sehr lange Beweisauf-
nahme mit einer Vielzahl von Zeugen und Terminen zu erwarten.

5 Über diese Unterredung machte der Vorsitzende der Strafkammer in der
Hauptverhandlung keine Mitteilung.

6 2. Die zulässig erhobene Rüge ist begründet.

7 a) Der Vorsitzende der Strafkammer hat die sich aus § 243 Abs. 4 Satz 1
und 2 StPO ergebende Pflicht zur Information über außerhalb der Hauptverhand-
lung geführte verständigungsbezogene Erörterungen verletzt, indem er das – von
der Revision unwidersprochen vorgetragene – Gespräch vom 19. Januar 2021
und seinen wesentlichen Inhalt in der weiteren Hauptverhandlung nicht mitgeteilt
hat. Denn die Unterredung, bei der von allen Beteiligten eine Verbindung zwi-
schen einem möglichen Geständnis der Angeklagten und dem jeweiligen Verfah-
rensergebnis hergestellt wurde, war ein Gespräch, das die Möglichkeit einer Ver-
ständigung zum Gegenstand hatte (vgl. hierzu BVerfGE 133, 168 Rn. 85; BGH,
Beschluss vom 23. September 2021 – 1 StR 43/21 Rn. 16; Beschluss vom 2. Juni
2021 – 1 StR 44/21 Rn. 9).

8 Die Informationspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO ist auch bei erfolglosen
Verständigungsbemühungen zu beachten (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschluss
vom 12. Januar 2022 – 4 StR 209/21 Rn. 5; Urteil vom 18. November 2020
– 2 StR 317/19 Rn. 45). Sie gehört zu den vom Gesetzgeber zur Absicherung
des Verständigungsverfahrens normierten Transparenz- und Dokumentationsre-
geln, durch die gewährleistet werden soll, dass Erörterungen mit dem Ziel einer
Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, so
dass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung der straf-
prozessualen Grundsätze kein Raum verbleibt (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Ja-
nuar 2022 – 4 StR 209/21 Rn. 5; Beschluss vom 15. Januar 2015 – 1 StR 315/14,
BGHSt 60, 150 Rn. 14).

9 b) Der Senat kann nicht ausschließen, dass das Urteil auf dem Verfahrensverstoß beruht (§ 337 StPO).

10 Das Beruhen des Urteils auf einer Verletzung der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 StPO kann im Einzelfall nur ausgeschlossen werden, wenn die Gesetzesverletzung sich einerseits nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angeklagten ausgewirkt haben kann und mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht andererseits der Inhalt der geführten Gespräche zweifelsfrei feststeht und diese nicht auf die Herbeiführung einer gesetzeswidrigen Absprache gerichtet waren (vgl. BVerfG NJW 2020, 2461 Rn. 39; BGH, Beschluss vom 12. Januar 2022 – 4 StR 209/21 Rn. 7 mwN).

11 Der Senat vermag schon nicht sicher auszuschließen, dass sich der geständige Angeklagte, auf dessen Angaben die Strafkammer ihre Überzeugung weitgehend gestützt hat, bei einer gesetzeskonformen Unterrichtung durch das Gericht effektiver als geschehen hätte verteidigen können. Zudem liegt ein gravierender die Kontrollfunktion berührender Transparenzmangel vor. Der Gesprächsinhalt lässt es zumindest nicht als ausgeschlossen erscheinen, dass die nicht offenbarte Unterredung auf eine gesetzeswidrige informelle Absprache – auch zum Schuldspruch – abzielte.

II.

12 Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kostenentscheidung ist angesichts der Aufhebung des Urteils und der ausgesprochenen Zurückverweisung der Sache gegenstandslos (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Januar

2021 – 1 StR 242/20 Rn. 21; Beschluss vom 22. Oktober 2019 – 1 StR 271/19 Rn. 18).

Quentin

Bartel

Sturm

Rommel

Scheuß

Vorinstanz:

Landgericht Frankenthal, 27.07.2021 - 2 KLS 5127 Js 11930/20